

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022**

**zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen
Bewertungsmaßstabes (EBM)**

mit Wirkung zum 14. September 2022

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 eine grundlegende Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 beschlossen.

Der Bewertungsausschuss wird zur Umsetzung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung, Teil E Nr. 2 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Weiterentwicklung der Operationen (Abschnitt 31.2, 36.2, Gebührenordnungspositionen 01854, 01855, 01904 bis 01906) beschließen. Dabei wird der Bewertungsausschuss insbesondere die Bewertungen der Operationsleistungen anpassen sowie strukturelle und regulatorische Veränderungen vornehmen. Im Ergebnis der Neubewertung können sowohl Anhebungen als auch Absenkungen von Leistungsbewertungen resultieren.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 610. Sitzung am 14. September 2022 zur Ankündigung von Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 14. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss möchte mit dem vorliegenden Ankündigungsbeschluss die Vertragsärzte möglichst frühzeitig über die geplante Weiterentwicklung der Operationen (Abschnitt 31.2, 36.2, Gebührenordnungspositionen 01854, 01855, 01904 bis 01906) informieren. Die Vertragsärzte werden auf der Grundlage des vorliegenden Ankündigungsbeschlusses darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die Bewertung der Operationsleistungen zum 1. Januar 2023 ändern wird.

Mit dem anstehenden Beschluss schließt der Bewertungsausschuss den gesetzlichen Auftrag gem. § 87 Abs. 2 S. 5 SGB V zur Neubewertung der Leistungen des EBM ab.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 14. September 2022 in Kraft.